

Aktuelle Steuerinformationen 01/2017

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Steuertermine Februar 2017

10.02.	Umsatzsteuer Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung* Lohnsteuer** Solidaritätszuschlag** Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.**
15.02.	Gewerbsteuer*** Grundsteuer***

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.02. bzw. 20.02.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei Fristverlängerung 1/11 USt 16 vorauszahlen; ** bei monatlicher Abführung für Januar 2017; *** Vierteljahresrate an die Gemeinde]

Quelle: -

Fundstelle:

Information für: -

zum Thema: -

2. Elektromobilität: Lohnsteuervorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab 2017

Damit der Anteil der Elektrofahrzeuge im Straßenverkehr weiter steigt, hat der Gesetzgeber die steuerliche Förderung der Elektromobilität verbessert. Konkret ist eine Steuerbefreiung bei der Kfz-Steuer und eine Steuerbefreiung der Vorteile vorgesehen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Elektrofahrzeugen gewähren.

Kfz-Steuerbefreiung:

Bisher waren reine Elektrofahrzeuge ab der Erstzulassung fünf Jahre lang von der Kfz-Steuer befreit. Dieser Steuerbefreiungszeitraum wurde rückwirkend zum 01.01.2016 für alle bis zum 31.12.2020 erworbenen Elektroautos auf zehn Jahre verlängert. Darüber hinaus wird die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen ausgeweitet.

Steuerbefreiung für Vorteile vom Arbeitgeber:

Ermöglicht es ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern, ihre Elektro- und Hybridelektroautos kostenlos oder verbilligt im Betrieb aufzuladen, so bleibt dieser Vorteil für die Arbeitnehmer steuerfrei. Dies gilt sowohl für Dienstfahrzeuge als auch für private Fahrzeuge. Und die Steuerbefreiung wird auch dann gewährt, wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine betriebliche Ladevorrichtung zur privaten Nutzung überlässt.

Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Ladevorrichtung kostenlos oder verbilligt übereignet, ist der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitnehmer daraus entsteht, grundsätzlich als Arbeitslohn zu versteuern. Die Gesetzesänderung ermöglicht es dem Arbeitgeber aber, die Lohnsteuer für diesen Vorteil mit 25 % pauschal zu erheben. Diese Lohnsteuerpauschalierung gilt auch für Arbeitgeberzuschüsse zum Erwerb einer Ladevorrichtung durch den Arbeitnehmer.

Sowohl die Steuerbefreiung als auch die Pauschalierung setzen voraus, dass die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine Entgeltumwandlung ist nicht begünstigt.

Beide Regelungen sind bis Ende 2020 befristet. Sie gelten für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2016.

Quelle: Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr
Fundstelle: BR-Drucks. 523/16
Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer
zum Thema: übrige Steuerarten

3. Kindergeld und Freibeträge: Bundesregierung will Steuerzahler ab 2017 entlasten

Das Jahr 2017 ist ein Wahljahr und so ist es wenig verwunderlich, dass die Bundesregierung den Steuerzahlern - insbesondere den Familien - schnell noch etwas Gutes tun möchte. Konkret ist geplant, das Kindergeld in den Jahren 2017 und 2018 um monatlich 2 EUR je Kind anzuheben. Damit erhielten Eltern in den nächsten beiden Jahren folgende Zahlungen:

Kindergeld	2017	2018
für das 1. und 2. Kind je	192 EUR	194 EUR
für das 3. Kind	198 EUR	200 EUR
ab dem 4. Kind je	223 EUR	225 EUR

Auch der Kinderzuschlag für Geringverdiener soll auf 170 EUR angehoben werden. Der Kinderfreibetrag soll 2017 auf 4.716 EUR und 2018 noch einmal auf 4.788 EUR steigen.

Hinweis: Letzteres ist für die Steuererklärung wichtig, weil das Finanzamt (von sich aus) prüft, ob das im Jahr ausgezahlte Kindergeld oder der Abzug des Kinderfreibetrags für die Eltern günstiger ist. Ergibt die Prüfung, dass der Abzug des Freibetrags günstiger ist als das Kindergeld wird die über dem Kindergeld liegende Steuerersparnis zusätzlich ausgezahlt.

Doch nicht nur Familien will der Gesetzgeber entlasten, er hat auch Erleichterungen für alle Steuerzahler vorgesehen. So soll der Grundfreibetrag 2017 auf 8.820 EUR und 2018 auf 9.000 EUR angehoben werden. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2017 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Wie das funktioniert, erklären wir Ihnen gerne persönlich.

Schließlich ist geplant, die sogenannte kalte Progression auszugleichen. Unter der kalten Progression versteht man die Steuer Mehrbelastung, die dann eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden. Das will man in den kommenden beiden Jahren nachholen.

Nach Abschluss der Beratungen über das Gesetz werden wir Sie noch einmal ausführlich über die Entlastungen informieren.

Quelle: Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen, Änderungsantrag v. 20.10.2016

Fundstelle: www.bundestag.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

4. Sachzuwendungen: Steuerpauschalierung kann widerrufen werden

Betriebe wenden ihren Kunden und Geschäftspartnern gerne Sachgeschenke (z.B. Weinpräsente) zu, um die laufenden Beziehungen zu verbessern und weitere Abschlüsse anzuregen. Beide Zielsetzungen würden verfehlt, wenn der Kunde bzw. Geschäftspartner auf die erhaltenen Sachzuwendungen Einkommensteuer zahlen müsste.

Betriebe haben daher die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % der Zuwendungskosten einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. In diesem Fall muss der Empfänger der Zuwendung nicht mehr für die Steuer aufkommen. Wenn sich Betriebe für die Steuerpauschalierung entscheiden, müssen sie diese jedoch einheitlich für alle innerhalb eines Jahres gewährten betrieblichen Zuwendungen und Sachzuwendungen an Dritte anwenden. Zusätzlich können sie die Steuerpauschalierung auch für betriebliche Zuwendungen an Arbeitnehmer wählen.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) folgende zentrale Aussagen zur Steuerpauschalierung auf Sachzuwendungen getroffen:

- Die Pauschalierungsregeln für Sachzuwendungen an Dritte (z.B. Kunden) und an Arbeitnehmer können unabhängig voneinander angewandt werden (zwei eigenständige Pauschalierungskreise). Führt der Betrieb die Pauschalsteuer für Sachzuwendungen an Kunden ab, muss er also nicht zwingend auch die Sachzuwendungen an Arbeitnehmer pauschal versteuern. Innerhalb jeder Personengruppe muss aber einheitlich verfahren werden.
- Die Pauschalierung wird durch Abgabe einer entsprechenden Lohnsteueranmeldung ausgeübt (entsprechendes Feld für Pauschalversteuerung ist auszufüllen).
- Hat ein Betrieb ein Wahlrecht zur Steuerpauschalierung ausgeübt, kann er es nachträglich

widerrufen, indem er eine geänderte Lohnsteueranmeldung abgibt (Erklärung der Pauschsteuer mit "null"). Ein Widerruf ist nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung aber nur so lange möglich, wie die entsprechende Lohnsteueranmeldung noch nicht formell und materiell bestandskräftig geworden ist und die Festsetzungsfrist noch läuft.

Hinweis: Widerruft ein Betrieb die Steuerpauschalierung, muss der Empfänger die Zuwendung nachträglich als Einnahme in seiner Einkommensteuerveranlagung versteuern. Der BFH weist darauf hin, dass eine Festsetzungsverjährung der Versteuerung nicht entgegensteht, weil die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem der Widerruf erfolgt ist (rückwirkendes Ereignis).

Quelle: BFH, Urt. v. 15.06.2016 - VI R 54/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

5. Abzug von Leasingsonderzahlungen: Spätere Nutzungsänderung führt zur Gewinnkorrektur

Wie der Betriebsausgabenabzug von Leasingsonderzahlungen bei Einnahmenüberschussrechtern korrigiert werden muss, wenn der Leasinggegenstand später anderweitig (z.B. häufiger privat) genutzt wird, hat die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) in einer neuen Verfügung dargestellt.

Demnach kann der Unternehmer die Leasingsonderzahlung im Zeitpunkt der Zahlung zunächst grundsätzlich in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehen, sofern der Leasinggegenstand entsprechend betrieblich genutzt wird. Der Betriebsausgabenabzug muss nach den Nutzungsverhältnissen im Zahlungsjahr vorgenommen werden (kein Abzug bei betrieblicher Nutzung unter 10 %).

Hinweis: Eine gleichmäßige Verteilung der Sonderzahlung auf mehrere Jahre ist lediglich bei einer Vertragslaufzeit von mehr als fünf Jahren erforderlich.

Nutzungsänderungen des Leasinggegenstands in den Folgejahren, die aber noch innerhalb des Zeitraums eintreten, für den die Sonderzahlung als Vorauszahlung geleistet wurde, müssen allerdings zu einer Korrektur des Steuerbescheids des Zahlungsjahrs führen, soweit dieser noch verfahrensrechtlich änderbar ist. Für die Berichtigung des Betriebsausgabenabzugs im Zahlungsjahr nennt die OFD drei mögliche Korrektornormen, derer sich die Finanzämter bedienen können:

- Vorbehalt der Nachprüfung: Steht der Steuerbescheid des Zahlungsjahres unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, können die Finanzämter ihn ohne weiteres ändern.
- Rückwirkendes Ereignis: Ist die Nutzungsänderung erst nach Entstehung des Steueranspruchs und nach dem Erlass des Steuerbescheids des Zahlungsjahres eingetreten, können die Ämter eine Änderung aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses vornehmen.

Beispiel: Der Einnahmenüberschussrechner A leistet im Dezember 2013 eine Leasingsonderzahlung von 35.000 EUR für einen Pkw-Leasingvertrag mit einer Laufzeit von 48 Monaten. Der Pkw wird von ihm zu mehr als 50 % betrieblich genutzt und ist dem Leasinggeber zuzurechnen. A kann die Zahlung in voller Höhe als Betriebsausgaben in 2013 abziehen. Ab Januar 2016 (nach der Einkommensteuerfestsetzung 2013) nutzt er den Pkw nur noch zu unter 10 % betrieblich.

Das Finanzamt kann den Betriebsausgabenabzug für 2013 nachträglich um 16.770 EUR (23/48tel von 35.000 EUR) kürzen. Der Steuerbescheid 2013 darf aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses geändert werden.

- Neue Tatsache: War die Nutzungsänderung des Leasinggegenstands bei Erlass des Einkommensteuerbescheids des Zahlungsjahres bereits eingetreten, kann die Steuerfestsetzung aufgrund neuer Tatsachen geändert werden, soweit die Nutzungsänderung dem Finanzamt noch nicht bekannt war.

Hinweis: Den Finanzämtern stehen also mehrere verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, um den Betriebsausgabenabzug nachträglich zu korrigieren. Will der Unternehmer dies vermeiden, sollte er die Nutzungsänderung möglichst erst nach Ablauf des Zeitraums eintreten lassen, für den die Sonderzahlung als Vorauszahlung geleistet worden ist.

Quelle: OFD NRW, Kurzinfor v. 01.09.2016 - ESt Nr. 17/2016

Fundstelle:

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

6. Unternehmensberatung: Beratung und Unterricht kann gewerblich sein

Als Unternehmer wissen Sie vermutlich, ob Sie gewerblich oder freiberuflich tätig sind. Im besten Fall hat es Ihnen Ihr Steuerberater gesagt. Oder die Frage hat sich gar nicht gestellt, weil Sie Arzt oder Händler sind, die Einordnung also klar ist. Einige Fälle liegen jedoch in einer Grauzone. Denn das Steuerrecht kategorisiert nur diejenigen Berufe als freiberuflich, die im Gesetz explizit als solche aufgezählt sind - beispielsweise Ärzte, Steuerberater und beratende Betriebswirte. Die gesetzliche Aufzählung endet jedoch mit der Formulierung "und ähnliche Berufe".

Diese Formulierung wollte eine Unternehmensberatungsgesellschaft für sich in Anspruch nehmen, um als freiberuflich zu gelten. Das Finanzgericht Hessen bewertete die Tätigkeit jedoch als gewerblich. Dabei ging es nach dem folgenden Muster vor: Zuerst ist zu überprüfen, ob ein Katalogberuf vorliegt. Da Unternehmensberater nicht im Gesetz genannt sind, gehören sie nicht dazu. In einem zweiten Schritt muss überprüft werden, ob die Tätigkeit einem Katalogberuf ähnelt. Im Streitfall hätte eine Ähnlichkeit zum beratenden Betriebswirt oder zum Lehrer vorliegen können.

Die Tätigkeit der Gesellschaft bestand nämlich hauptsächlich in der Beratung und Betreuung entlassener Führungskräfte (Outplacement-Beratung). Ziel der Beratung war es, durch ein individuelles Programm (z.B. zur Selbstvermarktung) einerseits die Bewerbung um eine neue Stelle zu unterstützen und andererseits eine Stelle zu vermitteln.

- Damit die Tätigkeit der Gesellschaft als der eines beratenden Betriebswirts ähnlich eingestuft wird, hätte die Beratung mindestens einen Hauptbereich der Betriebswirtschaftslehre abdecken müssen - im Streitfall wäre das die Personalwirtschaft gewesen. Das war aber unstrittig nicht der Fall.
- Eine unterrichtende Tätigkeit konnte auch nicht angenommen werden, da die Gesellschaft größtenteils Einzelunterricht anbot, der auf die speziellen Bedürfnisse einzelner Personen ausgerichtet war. Und das ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keine Lehrtätigkeit, sondern eine Beratung.

Im Ergebnis übte die Unternehmensberatungsgesellschaft also eine gewerbliche Tätigkeit aus.

Quelle: FG Hessen, Urt. v. 20.07.2016 - 8 K 86/11, rkr.

Fundstelle: www.lareda.hessenrecht.hessen.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

7. **Versorgungsausgleich: Können kammerfähige Freiberufler Abfindungszahlungen geltend machen?**

Wissen Sie, wie bei einer Scheidung die während der Ehe erworbenen Rentenansprüche verrechnet werden? Grundsätzlich hat jeder Ehepartner einen hälftigen Anspruch auf die Anwartschaft des anderen. Das Abwägen und Aufwiegen dieser Ansprüche geschieht im Versorgungsausgleichsverfahren. In den meisten Fällen zahlt der Ehegatte mit der höheren Anwartschaft dem anderen eine Abfindung, damit weitere Ansprüche (bei der späteren Auszahlung der Rente) entfallen.

Obwohl es sich bei dieser Zahlung grundsätzlich um eine "private Vermögensverwendung" handelt, entbrennen regelmäßig Diskussionen darüber, ob und wie sie steuerlich berücksichtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein kürzlich zum Fall eines geschiedenen Apothekers Stellung bezogen.

Die Besonderheit lag im Streitfall darin, dass nicht die gesetzliche Rentenversicherung, sondern das Versorgungswerk des Apothekers die künftige Rente zahlen wird.

Hinweis: Das Urteil ist also auch für Ärzte, Steuerberater, Rechtsanwälte, Architekten und Vertreter anderer kammerfähiger freier Berufe interessant, die ebenfalls ein Versorgungswerk haben.

Der Apotheker zahlt also in seine eigene Rente ein und die Höhe der Rente hängt von seinen angesparten Vorsorgebeiträgen ab. Im Unterscheid dazu gilt in der gesetzlichen Rentenversicherung der sogenannte Generationenvertrag: Die jetzigen Zahler versorgen die jetzigen Rentner und die künftigen Rentner sind von den künftigen Zahlern abhängig.

Aus diesem Grund kann die Abfindungszahlung des Apothekers für den Verzicht auf den Versorgungsausgleich nicht als Werbungskosten von der Einkommensteuer abgezogen werden. Denn das "Ansparen" der Rente ist in seinem Fall am ehesten mit einer Kapitalanlage zu vergleichen. Und

Einzahlungen auf ein Konto oder in ein Depot führen auch nicht zu Werbungskosten.

Allerdings stellt die Zahlung Sonderausgaben dar, die ebenfalls das Einkommen mindern. Denn Versorgungsausgleichszahlungen - und eine Abfindungszahlung zur Verhinderung des Versorgungsausgleichs zählt dazu - sind im Gesetz explizit als Sonderausgaben erfasst. Dies gilt zumindest dann, wenn der Ehepartner unbeschränkt steuerpflichtig ist und seine Einnahmen auch versteuert. Da das im Streitfall gegeben war, stand einer Beurteilung als Sonderausgaben nichts im Weg.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 18.07.2016 - 3 K 49/14, Rev. (BFH: X R 24/16)

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Freiberufler

zum Thema: Einkommensteuer

8. Umzugskosten: Beträge für Unterrichtskosten und Umzugsauslagen erhöhen sich

Wenn Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen umziehen, können sie ihre Umzugskosten als Werbungskosten abziehen. Das Finanzamt erkennt allerdings maximal die Kosten an, die ein Bundesbeamter als höchste Umzugskostenvergütung erhalten würde. Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten gehören unter anderem jene für die umzugsbedingte Unterrichtung (Nachhilfe) des eigenen Kindes - und zwar bis zu bestimmten Höchstbeträgen, die sich aus dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) ergeben. Für sonstige Umzugsauslagen (z.B. für Pkw-Ummeldung, Kücheneinbau) kann der Arbeitnehmer entweder einen festgelegten Pauschbetrag aus dem BUKG oder aber seine tatsächlichen Kosten abziehen.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen Schreiben auf die Erhöhung der Beträge hingewiesen. Demnach gelten für Unterrichtskosten folgende Höchstbeträge (maßgeblich ist der Tag der Umzugsbeendigung):

- ab dem 01.03.2015: 1.841 EUR
- ab dem 01.03.2016: 1.882 EUR
- ab dem 01.02.2017: 1.926 EUR

Für sonstige Umzugsauslagen ergeben sich folgende Pauschbeträge (maßgeblich ist ebenfalls der Tag der Umzugsbeendigung):

	Ab dem 01.03.2015	Ab dem 01.03.2016	Ab dem 01.02.2017
Für Verheiratete und Lebenspartner	1.460 EUR	1.493 EUR	1.528 EUR
Für Ledige	730 EUR	746 EUR	764 EUR
Erhöhung für weitere Personen (außer Eheleute und Lebenspartner)	322 EUR	329 EUR	337 EUR

Hinweis: Die Finanzämter gehen insbesondere dann von einer beruflichen Veranlassung des Umzugs aus, wenn der Arbeitnehmer durch den Wohnortwechsel eine tägliche Fahrzeiterparnis von mindestens einer Stunde erreicht.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 18.10.2016 - IV C 5 - S 2353/16/10005*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Arbeitgeber und Arbeitnehmer*

zum Thema: *Einkommensteuer*

9. Jobsuche: Bewerbungskosten sind steuerlich absetzbar

Die Suche nach einer neuen Arbeitsstelle kann nicht nur viel Zeit kosten, sondern auch viel Geld. Die Steuerberaterkammer Stuttgart (StBK) weist darauf hin, dass die Bewerbungskosten weitgehend steuerlich absetzbar sind.

Alle Kosten, die bei der Suche nach einem Arbeitsplatz entstehen (also dem künftigen Erwerb von Einkommen dienen), können im Grunde als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Hinweis: Bei Arbeitnehmern wirken sich die Kosten aber nur steuerlich aus, wenn sie (zusammen mit anderen Werbungskosten) die derzeit geltende Werbungskostenpauschale von 1.000 EUR überschreiten.

Bewerbungskosten sind unabhängig davon absetzbar, ob die Aufwendungen während eines noch bestehenden Arbeitsverhältnisses bzw. Studiums oder erst danach anfallen. Sofern der Bewerber im Zeitpunkt der Bewerbung keine Einkünfte erzielt, stellen die Bewerbungskosten bei ihm sogenannte vorweggenommene Werbungskosten dar.

Hinweis: Sofern die Kosten im Entstehungsjahr nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden können, können sie vom Gesamtbetrag der Einkünfte des vorangegangenen Veranlagungszeitraums abgezogen und schließlich in die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Unerheblich für den Abzug von Bewerbungskosten ist ferner, ob die jeweilige Bewerbung zum Erfolg geführt hat.

Die StBK weist darauf hin, dass Bewerbungskosten dem Finanzamt nachgewiesen werden müssen. Sind die Belege nicht mehr vorhanden, kann gegebenenfalls auch mit Pauschalbeträgen abgerechnet werden. Als Orientierung dient hierbei ein Urteil des Finanzgerichts Köln (FG) aus dem Jahr 2004, wonach bei einer Bewerbung mit einer Bewerbungsmappe pauschal 8,50 EUR und ohne Mappe 2,50 EUR abgesetzt werden können. Weiter weist die StBK darauf hin, dass das FG in einem neueren (noch nicht rechtskräftigen) Urteil aus 2013 nicht belegte Bewerbungskosten in Höhe von 100 EUR anerkannt hat.

Hinweis: Zu den abzugsfähigen Werbungskosten gehören unter anderem Aufwendungen für Stellenanzeigen, Bewerbungsfotos, Kopien, Beglaubigungen, die Beschaffung von Urkunden, Zeugnissen und Übersetzungen, Präsentationsmappen, Porto, Telefon- und Faxkosten, Fahrtkosten sowie notwendige Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Werden Kosten vom (potentiellen) Arbeitgeber erstattet, mindern sie jedoch den Werbungskostenabzug des Bewerbers.

Quelle: StBK Stuttgart, Pressemitteilung v. 24.10.2016 - 22/2016
Fundstelle: www.stbk-stuttgart.de
Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer
zum Thema: Einkommensteuer

10. Mehrarbeit von Berufsfeuerwehrlern: Entschädigungszahlung ist steuerbarer Arbeitslohn

Bereits im Juni 2016 hatte der IX. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden, dass Entschädigungszahlungen für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit von Feuerwehrleuten als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (= Arbeitslohn) versteuert werden müssen. Mit diesem Urteil war die Klage eines Feuerwehrmanns gescheitert, der in den Jahren 2002 bis 2007 über die zulässige Arbeitszeit von 48 Wochenstunden hinaus gearbeitet und hierfür von seiner Arbeitgeberin nachträglich eine Ausgleichszahlung von 14.500 EUR erhalten hatte. Vor dem BFH hatte der Mann eine Einordnung als nicht zu steuernden Schadenersatz angestrebt. Die Richter wiesen jedoch darauf hin, dass der Sachgrund für die Zahlung die Erbringung der Arbeitsleistung war und nicht die einen Schadenersatzanspruch auslösende Handlung des Arbeitgebers.

Auch der VI. Senat des BFH hat sich nun mit der Thematik befasst und eine Einordnung als Schadenersatz ebenfalls abgelehnt. Die Richter erklärten, dass es für einen Schadenersatzanspruch nach deutschem Recht im Hinblick auf die rechtswidrig zu viel geleistete Arbeit an einem zu ersetzenden Schaden fehlt. Der zusätzliche Dienst eines Beamten ist kein Schaden im Sinne des allgemeinen Schadenersatzrechts. Für beamtenrechtliche Schadenersatzansprüche ist der bürgerlich-rechtliche Schadenbegriff maßgebend, wonach Geldersatz nur bei einem Vermögensschaden, nicht aber bei einem immateriellen Schaden zu leisten ist. Der Aufwand von Zeit und Arbeitskraft zur Leistung des zusätzlichen Dienstes und der damit verbundene Freizeitverlust sind kein durch Geld zu ersetzender materieller Schaden. Der an den Feuerwehrmann geleistete Ersatz ist demnach eine Ausgleichszahlung für rechtswidrig zu viel geleistete Arbeit und damit Arbeitslohn.

Hinweis: Auch wenn ein Steuerzugriff auf die Mehrarbeitsvergütungen demnach nicht abgewendet werden kann, bleibt zumindest ein kleiner Trost: Weil die Zahlungen meist für mehrere Jahre rückwirkend erfolgen, kann für sie eine Besteuerung mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz beansprucht werden ("Arbeitslohn für mehrere Jahre").

Quelle: BFH, Beschl. v. 26.08.2016 - VI B 95/15, NV
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer
zum Thema: Einkommensteuer

11. Überlassung von Jobtickets: Wie hoch fällt der geldwerte Vorteil aus?

Wenn Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern verbilligte oder kostenlose Jobtickets anbieten, wenden sie ihnen damit in der Regel lohnsteuerlich relevante geldwerte Vorteile zu. Wie diese steuerlich zu bewerten sind, hat das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz (LfSt) näher dargestellt. Im Fokus der Verfügung stehen Fälle, in denen der Arbeitgeber aufgrund von Vereinbarungen mit dem jeweiligen Verkehrsverbund einen Grundbeitrag für die Jobtickets leistet und der Arbeitnehmer beim Ticketerwerb zusätzlich einen Eigenbeitrag zahlt.

Das LfSt weist darauf hin, dass bei der Bewertung des geldwerten Vorteils zunächst anhand der Tarifbestimmungen festgestellt werden muss, ob es sich um eine monatliche Fahrberechtigung (Monatskarte) oder um eine Jahreskarte handelt.

Nach Auffassung des LfSt kann als geldwerter Vorteil nicht einfach der Grundbeitrag des Arbeitgebers angesetzt werden, vielmehr müssen geldwerte Vorteile mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort angesetzt werden (abzüglich Zuzahlungen des Arbeitnehmers).

Der übliche Endpreis am Abgabeort ist der Verkaufspreis einer vergleichbaren Fahrkarte, die außerhalb des Jobticketprogramms angeboten wird (Normalpreis). Wird dem Arbeitnehmer mit dem Jobticket eine monatliche Fahrberechtigung verschafft, muss als Vergleichsmaßstab der Normalpreis einer entsprechenden Monatskarte herangezogen werden. Wird ihm eine jährliche Fahrberechtigung verschafft, gilt als Vergleichswert der Normalpreis einer entsprechenden Jahreskarte.

Der übliche Preisnachlass ist typischerweise mit 4 % des Normalpreises anzunehmen, sofern er nicht durch Daten des Verkehrsträgers über allgemein gewährte Mengenrabatte ermittelt werden kann.

Die dargestellten Bewertungsgrundsätze veranschaulicht das LfSt anhand folgenden Beispiels:

Normalpreis für eine Monatskarte	49,10 EUR
Abzüglich üblicher Preisnachlass von 4 % (Mengenrabatt)	- 1,96 EUR
Abzüglich Zuzahlung des Arbeitnehmers	- 37,00 EUR
Höhe des geldwerten Vorteils somit	10,14 EUR

Dieser Vorteil aus der Überlassung der Monatskarte kann lohnsteuerfrei belassen werden, weil er sich im Rahmen der 44-EUR-Monatsfreigrenze bewegt.

Quelle: LfSt Rheinland-Pfalz, Vfg. v. 29.06.2016 - S 2334 A - St 42 3

Fundstelle:

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

12. Einsatzwechseltätigkeit: Wann sich die Fahrtkosten nur halb absetzen lassen

Als aufmerksamer Leser unserer Mandanten-Informationen wissen Sie sicher, dass Sie bei einer Auswärtstätigkeit seit 2014 nicht mehr immer die kompletten Fahrtkosten als Werbungskosten ansetzen können, sondern teils nur noch die Entfernungspauschale. Der Grund ist der Wegfall der "regelmäßigen Arbeitsstätte" und die gesetzliche Einführung der "ersten Tätigkeitsstätte". Wenn der Betrieb typischerweise arbeitstäglich aufgesucht und von dort aus die Arbeit - beispielsweise eine Auswärtstätigkeit - aufgenommen wird, ist ein Ansatz der Fahrtkosten in der Regel nur noch in Höhe der Entfernungspauschale zulässig. Denn der Gesetzgeber nimmt in diesem Fall einen Sammelpunkt im Betrieb an, der steuerlich wie eine erste Tätigkeitsstätte behandelt wird.

Doch wie ist das eigentlich, wenn der Betrieb nicht arbeitstäglich, sondern nur an zwei-drei Tagen oder sogar nur an einem Tag pro Woche aufgesucht wird? Kann das Finanzamt auch dann einen Sammelpunkt und damit eine erste Tätigkeitsstätte annehmen?

Zumindest das Finanzgericht Nürnberg (FG) verneint diese Frage. Geklagt hatte ein Vorarbeiter mit Einsatzwechseltätigkeit - also einer typischen Auswärtstätigkeit. Das Finanzamt hatte seine Aufwendungen für die Fahrten von seiner Wohnung zur Arbeit für die Tage reduziert, an denen er seinen Stammsitz aufgesucht hatte (montags), und für diese nur die Entfernungspauschale als Werbungskosten zum Abzug zugelassen. Zwar meinte auch das Finanzamt, dass der Betrieb mangels arbeitsrechtlicher Zuordnung keine erste Tätigkeitsstätte darstellte, aber einen Sammelpunkt nahm es dennoch an.

Das FG stellte klar: Für die Annahme eines Sammelpunkts reicht es nicht aus, dass der Betrieb nur an einem von fünf Arbeitstagen pro Woche aufgesucht wird. Denn die gesetzliche Vorgabe lautet "typischerweise arbeitstäglich". Die Klage des Vorarbeiters hatte also Erfolg, er durfte seine Fahrtkosten komplett von der Einkommensteuer absetzen.

Hinweis: Wie die Beurteilung bei zwei-, drei- oder viermaligem Aufsuchen des Betriebs pro Woche ausgefallen wäre, ließ das Gericht leider unbeantwortet. Außerdem hat das Urteil aufgezeigt, dass auch ohne arbeitsvertragliche Zuordnung eine erste Tätigkeitsstätte existieren kann.

Quelle: FG Nürnberg, Urt. v. 08.07.2016 - 4 K 1836/15, rkr.

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

13. Fortbildung für Arbeitnehmer: Kein Lohn bei eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers

Im Personalwesen wird häufig unterschieden zwischen Arbeitnehmern, die man an das Unternehmen binden will und entsprechend mit Fortbildungsmaßnahmen fördert, und Arbeitnehmern, die sich zwar ebenfalls fortbilden sollen, aber gerne auf eigene Kosten. Auch das Finanzamt kennt diese Unterscheidung und legt bei der steuerlichen Behandlung der Kosten verschiedene Maßstäbe an: Diejenigen Arbeitnehmer, die ihre Fortbildung selbst tragen, dürfen ihre Aufwendungen als Werbungskosten von der Einkommensteuer absetzen. Die anderen haben keine Aufwendungen und somit auch keine Werbungskosten.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG) hatte ein Arbeitgeber aus der Spezialtransportbranche seinen angestellten Berufskraftfahrern notwendige Fortbildungen bezahlt. Dazu war er tarifvertraglich auch verpflichtet. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass eine Fortbildung grundsätzlich ein Vorteil für den Angestellten ist und daher steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt. Mit dieser Begründung forderte es den Arbeitgeber auf, als Schuldner der Lohnsteuer einen Teil des Arbeitslohns nachzuversteuern.

Das FG gab dem klagenden Arbeitgeber dagegen recht und wies das Finanzamt darauf hin, dass der Vorteil für die Angestellten vernachlässigt werden kann, wenn das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers an der Fortbildung überwiegt. Konkret beinhalteten die Fortbildungen einerseits Sicherheitsschulungen, die mögliche Unfälle verhindern sollten, und andererseits wurden die individuellen Fertigkeiten der Berufskraftfahrer verbessert. Dies führte zu einer besseren Außenwirkung für den Arbeitgeber sowie zu Einsparungen - unter anderem durch eine ökonomischere Fahrweise und weniger Unfälle. Um einen Lohnbestandteil handelte es sich insofern also nicht. Der Arbeitgeber konnte seine Aufwendungen ganz regulär als Betriebsausgaben absetzen.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 09.08.2016 - 13 K 3218/13 L

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

14. **Verbraucherinsolvenz eines Vermieters: Treuhändervergütung ist nicht als Werbungskosten absetzbar**

Drei vermietete Eigentumswohnungen sollten vermutlich seine Altersvorsorge sein - sie führten einen Vermieter aus dem Rheinland aber direkt in ein Verbraucherinsolvenzverfahren. Mitursächlich hierfür war, dass die Mieteinnahmen der fremdfinanzierten Wohnungen über Jahre hinweg nicht die laufenden Kosten einschließlich der Darlehensraten hatten decken können, so dass der Vermieter einen immensen Schuldenberg auftürmte. Letztlich wurden alle drei Wohnungen zwangsversteigert. Der Insolvenztreuhänder bezog für seine Tätigkeit im Insolvenzverfahren später eine Vergütung von mehreren tausend Euro, die der Vermieter als Werbungskosten bei seinen Vermietungseinkünften anerkannt wissen wollte.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnte einen steuermindernden Abzug jedoch ab. Ein Werbungskostenabzug kam nach Gerichtsmeinung nicht in Betracht, weil die Kosten insgesamt dem Privatbereich des Vermieters zuzuordnen waren. Zwar war die Finanzierung der Eigentumswohnungen mitursächlich für die Zahlungsschwierigkeiten und die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, so dass durchaus ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der Erzielung von Vermietungseinnahmen und der Treuhändervergütung bestand. Maßgeblich war für den BFH, dass der Vermieter die Vergütung nicht zur Förderung der Nutzungsüberlassung (= Vermietung) gezahlt hatte. Das Verbraucherinsolvenzverfahren betrifft vielmehr die wirtschaftliche Stellung des Steuerbürgers als Person und mithin seine private Lebensführung, so dass letztlich auch die Treuhändervergütung privat veranlasst war.

Hinweis: Auch einen Abzug als außergewöhnliche Belastungen lehnte der BFH ab, weil der Vermieter durch sein Verhalten die entscheidende Ursache dafür gesetzt hatte, dass die Treuhändervergütung entstanden war. Er hatte sich beim Erwerb der Eigentumswohnung auf eine derart ungünstige Vertragsgestaltung eingelassen, dass er für die eigene Überschuldung selbst verantwortlich war.

Quelle: BFH, Urt. v. 04.08.2016 - VI R 47/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

15. Neues Mietshaus: Kosten für neue Heizkörper können nicht sofort abgezogen werden

Eine Immobilie zu vermieten bedeutet nicht nur, Einnahmen zu generieren, sondern auch hin und wieder Reparaturen zur Erhaltung vorzunehmen. In der Regel mindert der Aufwand, der dabei entsteht, sofort in voller Höhe das Einkommen und die Steuerlast des Vermieters. Es gibt jedoch Ausnahmen - und bei diesen kommt es im wahrsten Sinne des Wortes auf jeden Cent an.

Der erste Fall ist relativ einfach, wie das folgende Beispiel zeigt: Sie bauen das Dachgeschoss Ihres Mietshauses aus und stellen dadurch neue Räumlichkeiten her. Dann gelten Ihre Ausgaben steuerlich als Herstellungskosten, nicht als Erhaltungsaufwendungen. Denn Sie schaffen ein neues Wirtschaftsgut, welches erst über die Abschreibung steuerliche Wirkung erlangt. Den Aufwand können Sie dann in der Regel nur mit 2 % bis 3 % jährlich über die nächsten 33 bis 50 Jahre geltend machen.

Der zweite Fall ist ein wenig komplizierter, sollte beim Neuerwerb von Immobilien aber unbedingt beachtet werden: Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen, die in den drei Jahren nach dem Erwerb einer Immobilie entstehen, stellen beim Überschreiten von 15 % der ursprünglichen Anschaffungskosten ebenfalls Anschaffungskosten dar. Der Jurist spricht hier von anschaffungsnahen Herstellungskosten. Die steuerliche Wirkung ist aber identisch.

Hinweis: Erhaltungsaufwendungen können Sie in Ihrer Steuererklärung also sofort als Werbungskosten von Ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten sowie anschaffungsnahen Herstellungskosten können Sie dagegen nur über die Nutzungsdauer des Gebäudes abschreiben.

Zwar gelten die Kosten von Instandhaltung und Modernisierung meistens als Erhaltungsaufwendungen. Werden sie aber rückwirkend zu anschaffungsnahen Herstellungskosten umqualifiziert, bleibt wieder lediglich die Abschreibung von 2 % bis 3 % pro Jahr übrig.

In die Bemessung der 15-%-Grenze werden typischerweise alle Aufwendungen einbezogen - ausgeschlossen sind lediglich Herstellungskosten, umlagefähige Betriebskosten sowie Erhaltungsaufwendungen, die üblicherweise jährlich anfallen. Wie das Finanzgericht Düsseldorf kürzlich klargestellt hat, gehört der Austausch von Heizkörpern nicht zu den üblicherweise jährlich anfallenden Erhaltungsarbeiten. Das sorgte im Fall einer Grundstücksgemeinschaft dafür, dass die 15-%-Grenze um wenige Euro überschritten war und die Erhaltungsaufwendungen rückwirkend in anschaffungsnahen

Herstellungskosten umqualifiziert wurden. Dadurch erhöhten sich die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und damit auch die Steuerlast der Gemeinschaft für das Streitjahr erheblich.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 30.08.2016 - 10 K 398/15 F, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

16. Hochspannungsleitung: Entschädigungszahlung führt zu Vermietungseinkünften

Als Besitzer eines selbstgenutzten Grundstücks fällt Ihnen im Zusammenhang mit der Steuererklärung vermutlich zuerst die Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen ein. An den Bereich "Vermietung und Verpachtung" denken Sie sicher nicht - warum auch? Sie nutzen das Grundstück ja selbst. Dieser Gedankengang ist zwar plausibel, aber das hindert das Finanzamt nicht unbedingt daran, Ihnen Vermietungseinkünfte zu unterstellen. Ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) bestätigt diese Vorgehensweise jetzt sogar.

Was ist passiert? Ein Ehepaar musste sich mit einer Gesellschaft darüber einigen, dass diese eine Hochspannungsleitung über sein Grundstück baut, betreibt und warten kann. Andernfalls wäre dies zwangsweise durchgesetzt worden. Dafür wurde im Grundbuch eine sogenannte persönlich beschränkte Dienstbarkeit eingetragen. Für den Verzicht auf die "Lufthoheit" erhielt das Ehepaar eine Entschädigungszahlung; andere Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung des Grundstücks musste es nicht hinnehmen.

Und diese Zahlung hat das FG den Vermietungseinkünften zugeordnet. Denn das Ehepaar hat der Nutzung des Grundstücks gegen Entgelt zugestimmt. Ob die Zahlung nur einmalig oder regelmäßig erfolgte und ob die Vereinbarung freiwillig oder unfreiwillig getroffen wurde, ist für das Gericht unbeachtlich. Allein die Nutzung des Grundstücks und die Zahlung der "Miete" waren ausschlaggebend.

Anders hätte der Fall ausgehen können, wenn das Ehepaar einen Teil des Grundstücks nicht mehr hätte nutzen können. Dann wäre die Entschädigung möglicherweise nicht als Vermietungseinkünfte eingestuft worden, sondern als sonstige Einkünfte (wie bei einem privaten Veräußerungsgeschäft). Dafür ist aber auch Freiwilligkeit notwendig, was im Streitfall nicht vorlag.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 20.09.2016 - 10 K 2412/13 E, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

17. Trotz beschränkter Abziehbarkeit in 2009: Erstattete Krankenversicherungsbeiträge mindern den Sonderausgabenabzug

Seit dem Jahr 2010 dürfen Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe als Sonderausgaben abgezogen werden. Vor 2010 war dieser Komplettabzug noch nicht gesetzlich garantiert.

Ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass diese unterschiedlichen Rechtslagen bei der Erstattung von gezahlten Krankenversicherungsbeiträgen zu ungünstigen steuerlichen Ergebnissen führen können.

Im Urteilsfall hatte ein privat versicherter Familienvater seine Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in 2009 nur in begrenztem Umfang steuerlich absetzen können. In 2010 erstattete ihm die Krankenversicherung schließlich einen Teil seiner Beiträge aus 2009. Bei der Einkommensteuerveranlagung 2010 kürzte das Finanzamt die in 2010 angefallenen (unbeschränkt abziehbaren) Versicherungsbeiträge um die rückerstatteten Beiträge, die sich nur begrenzt steuermindernd ausgewirkt hatten. Der Mann sah darin ein systemwidriges Vorgehen, wurde vom BFH allerdings eines Besseren belehrt.

Das Gericht erklärte, dass erstattete Sonderausgaben mit gezahlten Sonderausgaben verrechnet werden müssen, wenn sie gleichartig sind. Bei Versicherungsbeiträgen kommt es für die Gleichartigkeit auf die Funktion der Versicherung und das abgesicherte Risiko an. Gemessen an diesen Maßstäben waren die Versicherungsbeiträge für 2009 und 2010 als gleichartig anzusehen. Unerheblich ist nach Ansicht des BFH, dass sich die Beiträge aufgrund der verschiedenen Rechtslagen unterschiedlich steuerlich ausgewirkt hatten.

Quelle: BFH, Urt. v. 06.07.2016 - X R 6/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

18. Möbelneukauf nach Scheidung: Kosten sind nicht als außergewöhnliche Belastungen absetzbar

Wer nach einer Scheidung ohne Möbel dasteht, kann die Kosten für deren Wiederbeschaffung nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehen - dies geht aus einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs hervor. Das Gericht wies darauf hin, dass die Kosten nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den nicht absetzbaren Folgekosten einer Scheidung gehören. Dies gelte selbst dann, wenn ein Ehegatte dem anderen einen Teil der Möbel aufgrund einer richterlichen Teilungsanordnung überlassen muss.

Im Entscheidungsfall war bei dem klagenden Ex-Ehemann zudem kein endgültiger Verlust des Hausrats eingetreten, da das Amtsgericht die frühere gemeinsame Wohnung nur für sechs Monate der Exfrau zur alleinigen Nutzung zugesprochen hatte. Dem Mann war die Nutzungsmöglichkeit der Wohnung daher nur vorübergehend entzogen worden.

Hinweis: Wer seine neubeschafften Möbel von Handwerkern montieren lässt, kann die gezahlten Arbeitslöhne zumindest als Handwerkerleistungen in seiner Einkommensteuererklärung absetzen; das Finanzamt zieht 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR pro Jahr, von der Einkommensteuer ab. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Handwerker direkt im Haushalt tätig geworden sind. Für vormontierte Möbel kann hingegen kein Steuerbonus beansprucht werden.

Quelle: BFH, Beschl. v. 01.08.2016 - VI B 18/16, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

19. Beamtenanwärter: Ausbildungskosten sind als Werbungskosten abziehbar

Wer eine Ausbildung oder ein duales Studium bei einem Finanzamt aufnimmt, wird in ein Dienstverhältnis berufen und kann seine Ausbildungskosten als Werbungskosten bei seinen nichtselbständigen Einkünften absetzen.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) hat nun dargestellt, welche Ausbildungskosten die Beamtenanwärter als Werbungskosten abrechnen können. Dabei ist zu beachten, dass die Grundsätze nicht nur für Anwärter eines Finanzamts gelten, sondern auch für Anwärter anderer Verwaltungen, sofern diese während des Besuchs ihrer auswärtigen Lehrgänge weiterhin ihrer bisherigen Tätigkeitsstätte zugeordnet bleiben und sie für einen Zeitraum von weniger als 48 Monaten an ihren Aus-/Fortbildungsort abgeordnet werden. Nach der OFD-Verfügung gilt:

- Erste Tätigkeitsstätte: Das Ausbildungsfinanzamt ist die erste Tätigkeitsstätte der Beamtenanwärter, so dass die Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsfinanzamt nur mit der Entfernungspauschale abgezogen werden können.
- Anderweitige Zuordnung: Sofern ein Anwärter vorübergehend einem anderen Finanzamt zugeordnet wird (z.B. zur Ausbildung im Kassenbereich), geht er während dieser Zeit einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit nach, so dass er Reisekosten als Werbungskosten geltend machen kann. Abziehbar sind während dieser Zeiten unter anderem die tatsächlichen Fahrtkosten (Ansatz mit 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer möglich) und Verpflegungsmehraufwendungen mit 12 EUR bzw. 24 EUR pro Tag.
- Ausbildungsarbeitsgemeinschaften: Während ihrer Ausbildungsarbeitsgemeinschaften gehen Anwärter ebenfalls beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten nach, so dass sie auch für diese Tage Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen abziehen können.
- Theoriezeiten: Werden die Beamtenanwärter für die Teilnahme an Lehrgängen vorübergehend an die Steuerakademie Niedersachsen abgeordnet, liegt auch während dieser Theoriezeit eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit vor. Ein Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen ist allerdings nur für die ersten drei Monate möglich. Eine mindestens vierwöchige Unterbrechung der Auswärtstätigkeit führt zu einem Neubeginn der Frist.
- Unterkunftskosten: Besorgt sich ein Beamtenanwärter an seinem Lehrgangsort selbst eine Wohnung oder ein Zimmer, kann er die Kosten dieser Unterkunft in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten abziehen. Bei der Übernachtung in der Steuerakademie kann er das Entgelt

absetzen, das er an die Finanzverwaltung Niedersachsen für die Unterkunft zahlt.

Hinweis: Wie andere Arbeitnehmer auch, müssen Beamtenanwärter die von ihrem Dienstherrn erhaltenen (steuerfreien) Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldentschädigungen auf ihre Werbungskosten anrechnen.

Quelle: OFD Niedersachsen, Vfg. v. 02.08.2016 - S 2353 - 133 - St 215

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

20. Selbstbehalt in der Krankenversicherung: Selbst getragene Krankheitskosten sind nicht als Sonderausgaben abziehbar

Um die eigenen Krankenversicherungsbeiträge zu mindern, vereinbaren viele Versicherte mit ihrer Krankenversicherung einen Selbstbehalt. Ein privat krankenversicherter Familienvater hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, seine Krankheitskosten bis zur Höhe des Selbstbehalts als Sonderausgaben abzuziehen.

Hinweis: Ein Sonderausgabenabzug wäre günstiger als ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen, weil keine zumutbare Belastung in Abzug gebracht werden müsste.

Der BFH entschied jedoch, dass die Eigenanteile nicht als Sonderausgaben abziehbar sind. Weil eine Selbstbeteiligung keine Gegenleistung für die Erlangung des Versicherungsschutzes ist, kann sie nach Gerichtsmeinung nicht als abziehbarer Beitrag zu einer (Basis-)Krankenversicherung eingestuft werden. Selbst getragene Krankheitskosten können lediglich als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, was im Entscheidungsfall jedoch aufgrund der hohen zumutbaren Belastung des Familienvaters zu keinem steuermindernden Effekt geführt hatte.

Hinweis: Ein darüber hinausgehender Abzug war nach Gerichtsmeinung auch nicht von verfassungsrechtlicher Seite geboten. Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums gebiete keine weitergehende Berücksichtigung, da dieser Grundsatz dem Steuerbürger keinen Schutz des Lebensstandards auf Sozialversicherungsniveau gewährleiste. Der Schutz erfasse lediglich einen Lebensstandard auf Sozialhilfeniveau, zu dem Krankheitskosten im Rahmen von Selbstbehalten jedoch nicht gehörten.

Quelle: BFH, Urt. v. 01.06.2016 - X R 43/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

21. Arbeitsloses Kind: Kindergeldanspruch setzt Meldung als Arbeitssuchender voraus

Sind Kinder im Alter zwischen 18 und 21 Jahren arbeitslos, zahlen die Familienkassen den Eltern für diese Zeiten mitunter Kindergeld fort. Unter welchen Voraussetzungen das Geld weiterfließt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem neuen Urteil näher untersucht. Im vorliegenden Fall hatte ein 20-jähriger Sohn im November 2007 einen Arbeitsunfall erlitten; einen Monat später hatte sein Arbeitgeber ihm die Kündigung ausgesprochen. In den Monaten nach dem Unfall war der Sohn zunächst arbeitsunfähig und bezog Verletztengeld; erst im Oktober 2008 meldete er sich bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend.

Der BFH entschied, dass den Eltern für die Monate nach dem Arbeitsunfall kein Kindergeld zusteht. Nach dem Einkommensteuergesetz werden volljährige Kinder nur dann kindergeldrechtlich berücksichtigt, wenn sie

- noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und
- bei einer Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet sind.

Letztere Voraussetzung war in den Monaten nach dem Arbeitsunfall nicht erfüllt, weil der Sohn seine Arbeitslosigkeit erst knapp ein Jahr nach dem Arbeitsunfall bei der Agentur für Arbeit angezeigt hatte. Nach Gerichtsmeinung konnte ein Kindergeldanspruch auch nicht aus dem Umstand hergeleitet werden, dass der Sohn nach dem Unfall arbeitsunfähig erkrankt war.

Hinweis: Eltern sollten also unbedingt darauf achten, dass sich ihr Kind im Fall einer Arbeitslosigkeit umgehend bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend meldet. Wie der Urteilsfall zeigt, ist diese Meldung eine zentrale Voraussetzung für den Kindergeldanspruch. Demgegenüber muss nicht nachgewiesen werden, ob das Kind tatsächlich eigene Bemühungen bei der Jobsuche gezeigt oder den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit überhaupt zur Verfügung gestanden hat.

Quelle: BFH, Urt. v. 07.07.2016 - III R 19/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

22. Kindergeldanspruch: Wenn die Tochter seit Jahren im Ausland lebt und lernt

Wenn Kinder älter werden, wachsen sie nicht nur in puncto Körpergröße - auch die Ansprüche und Kosten wachsen. Wie gut, dass es in Deutschland das Kindergeld gibt! Selbst bei einem Auslandsaufenthalt zahlt Vater Staat weiter. Doch einschränkend sei gesagt: Ausland ist nicht gleich Ausland.

Das musste eine norddeutsche Familie bitterlich erfahren: Die Familienkasse fragte nach dem 18. Geburtstag der Tochter an, ob trotz Erreichen der Volljährigkeit ein Grund für die Weiterzahlung des Kindergeldes vorliege - also beispielsweise eine Schulausbildung oder der Beginn einer Ausbildung bzw. eines Studiums. Das bejahte die Familie zwar, allerdings stellte sich heraus, dass die Tochter bereits seit vier Jahren im Ausland zur Schule ging. Der Vater hatte dort aufgrund seiner Anstellung

einen (anerkannten) doppelten Haushalt und die Tochter wohnte bei ihm.

Sowohl die Familienkasse als auch das Finanzgericht Bremen lehnten daraufhin den Kindergeldanspruch für die Zukunft und die vergangenen vier Jahre ab. Denn die ausländische Schule und der Wohnsitz der Tochter befanden sich weder in der Europäischen Union noch im Europäischen Wirtschaftsraum. Damit fiel der Kindergeldanspruch ersatzlos weg.

Die Tochter war zwar in Deutschland gemeldet - das mag melderechtlich auch richtig sein -, dieser Wohnsitz ist steuerrechtlich und damit für den Kindergeldanspruch aber unbeachtlich. Denn der (gemeldete) Wohnsitz gilt erst dann auch steuerrechtlich als Wohnsitz, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind: Wichtigster Punkt ist die Häufigkeit und Dauer der Aufenthalte des Kindes in der inländischen Wohnung. Allerdings spielen auch das Lebensalter, die Anpassung an die deutschen Lebensverhältnisse, die (beabsichtigte) Dauer des Auslandsaufenthalts, die Art der Unterbringung im Ausland sowie die Verfügbarkeit von Wohnraum in der inländischen Wohnung des kindergeldberechtigten Elternteils eine wichtige Rolle. Zwei Besuche in den Schulferien wie im Streitfall reichen in aller Regel nicht aus.

Hinweis: Der Wohnsitz und die Unterschiede zwischen Melde- und Steuerrecht haben nicht nur Auswirkungen auf den Kindergeldanspruch. Wir informieren Sie gerne.

Quelle: FG Bremen, Urt. v. 01.08.2016 - 3 K 30/16 (1)

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

23. Kindergeld: Wann gelten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als Pflegekinder?

Seit 2011 tobt in Syrien ein Bürgerkrieg. Spätestens seit Mitte 2015 ist uns allen bewusst geworden, wie nah dieses Land an Deutschland ist und wie schnell Hunderttausende von Flüchtlingen bei uns sein können. Mit diesem Artikel wollen wir uns nicht in die gesellschaftliche Debatte über Integration und Abschiebung einmischen. Vielmehr geht es um die steuerliche Behandlung von geflüchteten Menschen - ganz speziell um Kinder.

Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Deutschland erhalten für ihre ebenfalls hier lebenden (minderjährigen) Kinder in aller Regel Kindergeld. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Pflegekinder, adoptierte oder leibliche Kinder handelt. Doch wann gilt ein Kind als Pflegekind? Reicht eine Vormundschaft bereits aus?

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat diese Frage zumindest im Fall eines Syrers bejaht, der schon seit Jahren in Deutschland lebt (mit Aufenthaltserlaubnis) und daher grundsätzlich Kindergeld beanspruchen kann. Seine beiden minderjährigen Geschwister sind 2015 aus Syrien geflohen und leben nun bei ihrem Bruder, der die Vormundschaft übernommen hat. Die Eltern harren weiterhin in Syrien aus, bis auf seltene Telefongespräche ist kein Kontakt möglich.

Normalerweise wird ein Pflegekind nur dann steuerlich anerkannt, wenn einerseits ein familienähnliches Band zwischen den Pflegeeltern und dem Kind vorhanden ist - was das FG im Streitfall bejaht hat. Vor allem erkannte es die außerordentlichen und erfolgreichen Bemühungen des Pflegevaters an, seine Geschwister in die deutsche Gesellschaft zu integrieren. Andererseits muss für die Beurteilung als Pflegekind das Pflege- und Obhutsverhältnis zu den leiblichen Eltern aufgehoben sein. Bei schulpflichtigen Kindern wird das in der Regel erst nach zwei Jahren Trennung angenommen. Den Bürgerkrieg wertete das FG aber als eine Ausnahmesituation und sprach dem syrischen Bruder das Pflegekindergeld für seine Geschwister daher zu.

Hinweis: Das Steuerrecht ist zwar kompliziert und oft überreguliert. Dieses Urteil zeigt aber, dass es auch auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren kann.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 28.09.2016 - 3 K 142/16, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

24. Pensionszusage: Keine Erhöhung des Pensionsanspruchs "kurz" vor der Rente

Damit eine Versorgungszusage einer GmbH zugunsten ihres beherrschenden Gesellschaftergeschäftsführers beim Finanzamt anerkannt wird, muss sie einige Kriterien erfüllen. Unter anderem muss die Pension "erdienbar" sein. In den allgemeinen Sprachgebrauch übersetzt bedeutet dies, dass sich der beherrschende Gesellschaftergeschäftsführer die Pension verdienen muss, da dies auch bei einem fremden Dritten Voraussetzung wäre.

Als Mindestzeitraum für dieses Erdienen ist in der Rechtsprechung allgemein ein Zeitraum von zehn Jahren anerkannt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ergeben sich drastische Folgen für die GmbH: Sie kann die geleisteten Pensionszahlungen, die beträchtlich sein können, nicht als Betriebsausgabe abziehen.

In einem aktuellen Fall bekam dies eine langjährig bestehende GmbH zu spüren: Der zu 100 % beteiligte Gesellschaftergeschäftsführer erhielt 1985 von der GmbH eine Pensionszusage, deren Betrag 1994 erhöht wurde. Ab dem Jahr 2001 lagen die Geschäfte der Gesellschaft brach und die Tätigkeit des Gesellschaftergeschäftsführers beschränkte sich auf das Erstellen der jährlichen Bilanzen und der Steuererklärungen.

In 2009 vollendete er sein 65. Lebensjahr und die GmbH begann mit den 1994 erhöhten Pensionszahlungen. Die Richter des Münchener Finanzgerichts erkannten die Erhöhung der Pension nicht als Betriebsausgabe an, denn zwischen 1994 und 2001 läge ein Zeitraum von weniger als zehn Jahren, so dass der Erhöhungsbetrag nicht mehr erdient werden konnte. Die Richter stellten dabei also nicht auf den tatsächlichen Rentenbeginn ab, sondern auf die Einstellung der aktiven Geschäftsführertätigkeit.

Hinweis: Durch das Urteil wird deutlich, dass Erhöhungen einer Pensionszusage genauso geprüft werden wie erstmalige Zusagen. Innerhalb von zehn Jahren vor Renteneintritt sollten Sie daher keine Erhöhungen der Pensionszusage mehr vornehmen. Haben Sie vor, Ihre Tätigkeit als Geschäftsführer früher als in zehn Jahren zu beenden, ist auf diesen Zeitpunkt für Zwecke der Berechnung der

Zehnjahresfrist abzustellen.

Quelle: FG München, Urt. v. 22.12.2015 - 7 K 991/14

Fundstelle: www.finanzgerichte.bayern.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

25. **Umwandlung: Achtung bei Verschmelzung auf natürliche Personen**

Das Umwandlungssteuergesetz ermöglicht die - weitgehend - steuerneutrale Umwandlung von Unternehmen. Dabei sind auf der einen Seite verschiedene Umwandlungsarten und auf der anderen Seite verschiedene Rechtsträger begünstigt. So ist es zum Beispiel möglich, eine GmbH auf eine natürliche Person zu verschmelzen. Dies stellt eine Gestaltungsalternative zur Liquidation einer GmbH dar.

Von dieser Möglichkeit machte ein Kläger in Baden-Württemberg Gebrauch. Allerdings hatte er bei der Umwandlung nicht beachtet, dass er seiner GmbH Darlehen in Höhe von etwa 125.000 EUR ausgereicht hatte und diese zum Zeitpunkt der Verschmelzung einen Wert von 0 EUR hatten, da die GmbH überschuldet war.

Bei einer Verschmelzung werden nämlich Forderungen und Verbindlichkeiten gegeneinander aufgerechnet. Ist die Forderung weniger wert als die Verbindlichkeit zu Buche steht, kommt es zu einem Konfusionsgewinn, den der übernehmende Rechtsträger, hier die natürliche Person, versteuern muss.

Der Steuerberater des Klägers wehrte sich gegen die Versteuerung des Konfusionsgewinns mit dem Argument, die Darlehensforderungen hätten sich im Privatvermögen befunden, das heißt, die Wertminderungen der Darlehen haben sich steuerlich nicht ausgewirkt. Dieses Argument ließen die Richter allerdings nicht gelten, da die Besteuerung eines Gewinns nicht davon abhängig ist, ob man vorher Kosten hatte.

Hinweis: Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hatten die Richter Verständnis für die missliche Lage des Klägers und erkannten das Ungleichgewicht; allerdings sind sie bei der Entscheidungsfindung an das Gesetz gebunden. Um überprüfen zu lassen, ob das Gesetz an dieser Stelle tatsächlich unausgewogen ist, ließen sie die Revision beim BFH zu.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 21.06.2016 - 11 K 1536/14, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.fg-baden-wuerttemberg.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

26. **Verdeckte Gewinnausschüttung: Verschmelzung nach Forderungsverzicht mit Besserungsklausel**

Verträge sind einzuhalten, das wussten bereits die alten Römer. Dieser Grundsatz ist nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Recht und damit auch im Steuerrecht zu beachten. Gerade im Verhältnis zwischen Gesellschaftern und ihrer GmbH legen die Finanzbeamten und Richter hier einen besonders strengen Maßstab an.

In einem kürzlich entschiedenen Fall vor dem Finanzgericht Hamburg (FG) gehörten mehreren Gesellschaftern zusammen zwei (Schwester-)GmbHs. Einer dieser Gesellschaften gewährten sie Darlehen, die diese aufgrund der finanziellen Situation jedoch nicht bedienen konnte. Also verzichteten sie "gegen Besserungsschein" auf ihre Forderungen.

Nach der Formulierung des Besserungsscheins waren die Darlehen erst dann zu bedienen, wenn Gewinne entstanden, aus denen die Rückzahlung finanziert werden konnte.

Nachfolgend wurde die angeschlagene GmbH auf ihre Schwester, die über eine potente Bonität verfügte, verschmolzen. Da die aufnehmende Gesellschaft in der Lage war, die Darlehen zu bedienen, buchte sie die Darlehensverpflichtung aufgrund des Besserungsscheins in einem Jahr sofort in voller Höhe als Aufwand.

In dieser Aufwandsbuchung sahen die Betriebsprüfer eine verdeckte Gewinnausschüttung, da gemäß dem Besserungsschein nur der Darlehensbetrag hätte gebucht werden dürfen, der dem handelsbilanziellen Gewinn entsprach. Die Richter des FG schlossen sich dieser Meinung an und betonten, dass die Darlehensverbindlichkeit keinesfalls in voller Höhe hätte passiviert werden dürfen, da Verpflichtungen, die nur aus zukünftigen Gewinnen zu tilgen seien, (noch) keine wirtschaftliche Last darstellten.

Hinweis: Bei der Formulierung eines Besserungsscheins ist genau wie bei anderen Verträgen genauestens zu beachten, welche Folgen diese hat. Ist der Vertrag einmal geschlossen, muss er auch wörtlich eingehalten werden. Spätere Abweichungen führen in der Regel zu verdeckten Gewinnausschüttungen mit der Folge, dass Aufwandsbuchungen nicht steuermindernd wirken.

Quelle: FG Hamburg, Urt. v. 29.06.2016 - 6 K 236/13

Fundstelle: www.justiz.hamburg.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

27. Konzernverbund: Verdeckte Gewinnausschüttung durch die Teilnahme am Cash-Pooling

Haben sich mehrere Kapitalgesellschaften zu einem Konzern verbunden, vereinbaren sie untereinander oftmals ein sogenanntes Cash-Pooling. Wie der Name bereits vermuten lässt, handelt es sich dabei um die Bündelung von Geldern, um den Fremdfinanzierungsbedarf (z.B. durch Darlehen einer Bank) zu reduzieren.

Beim Cash-Pooling stellen diejenigen Gesellschaften, die unterm Strich über Guthaben verfügen, denjenigen Gesellschaften, die Geld benötigen oder gar im Minus sind, ihre Gelder zur Verfügung. Dabei wird das Geld aber nicht physisch transferiert, vielmehr erfolgt die Zurverfügungstellung durch die Buchung auf gegenseitigen Verrechnungskonten.

Dass diese Verrechnungskonten als normale Darlehensforderungen und -verbindlichkeiten zu behandeln sind, urteilten die Richter des Finanzgerichts München. Warum das wichtig ist, lässt sich anhand des konkreten Urteilsfalls erklären: Dort hatte eine Enkelgesellschaft ihrer Großmuttergesellschaft ihr Guthaben auf dem Konto im Wege eines Cash-Pooling zur Verfügung gestellt, das heißt, die Enkelgesellschaft hatte gegenüber ihrer Großmuttergesellschaft eine Darlehensforderung.

Leider meldete die Großmuttergesellschaft kurze Zeit später Insolvenz an, so dass die Forderung der Enkelgesellschaft ausfiel und diese sie ausbuchte. Da die Forderung aber nicht besichert war, hielten die Richter die Darlehenshingabe für fremdunüblich und rechneten den Aufwand aus der Forderungsausbuchung als verdeckte Gewinnausschüttung dem Gewinn wieder hinzu.

So war die Enkelgesellschaft doppelt gestraft, denn einerseits bekam sie das Geld von der Großmuttergesellschaft nicht mehr zurück und andererseits durfte sie den Forderungsausfall nicht einmal gewinnmindernd berücksichtigen.

Hinweis: Um den letztgenannten Nachteil eines solchen Forderungsausfalls zu vermeiden, sollten Sie bei der Vereinbarung eines Cash-Pool in Ihrem Unternehmen stets darauf achten, dass Forderungen durch Sicherheiten abgedeckt sind.

Quelle: FG München, Urt. v. 07.07.2014 - 7 K 2688/11, Rev. (BFH: I R 74/15)

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

28. Umsatzsteuerjahreserklärung: BMF veröffentlicht Vordrucke für die Jahre 2016 und 2017

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Muster für die Vordrucke der Umsatzsteuerjahreserklärungen 2016 und 2017 bekanntgegeben. Üblicherweise wird der Vordruck für das laufende Jahr Ende des laufenden Jahres verkündet. Beachtlich ist allerdings, dass das BMF erstmals auch schon den Vordruck für die Erklärung des folgenden Jahres veröffentlicht hat. Es hat außerdem angekündigt, dass es so auch in den kommenden Jahren verfahren möchte.

Auf diese Weise soll Unternehmern, die ihr Unternehmen im laufenden Jahr einstellen und danach zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung innerhalb von einem Monat verpflichtet sind, die Abgabe einer elektronischen Steuererklärung ermöglicht werden. Da die Formulare und Datensätze zur elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuererklärung künftig bereits zum Jahresbeginn bereitgestellt werden, können diese Unternehmer somit der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuererklärung nachkommen.

Hinweis: Bislang waren diese Unternehmen von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuererklärung ausgenommen. Diese Ausnahme entfällt mit der neuen Verfahrensweise ab dem 01.01.2017.

Quelle: BMF-Schreiben v. 30.09.2016 - III C 3 - S 7344/16/10001
BMF-Schreiben v. 04.10.2016 - III C 3 - S 7344/16/10003

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

29. Umsatzsteuer-Voranmeldung: Erhebliche Änderung in den Vordrucken für 2017

Das Bundesfinanzministerium hat den neuen Vordruck für die Umsatzsteuer-Voranmeldung für das Jahr 2017 bekanntgegeben. Traditionell wird an den Vordrucken im Voranmeldungsverfahren nur selten etwas geändert. Diesmal gibt es jedoch eine für die Praxis sehr erhebliche Neuerung. Diese ergibt sich aus einer gesetzlichen Änderung der Abgabenordnung, die ab dem 01.01.2017 gilt.

Ab 2017 müssen amtliche Steuererklärungen, die zu einer ausschließlich automationsgestützten Steuerfestsetzung führen können, eine besondere Anforderung erfüllen: Sie müssen es dem Steuerpflichtigen ermöglichen, in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung zusätzliche Angaben zu machen, die seiner Ansicht nach Anlass für eine Bearbeitung durch einen Amtsträger geben. Das bedeutet, dass der Steuerpflichtige selbst einschätzen muss, ob für die Bearbeitung der Steuererklärung weitere Angaben erforderlich sind und gegebenenfalls eine nähere Prüfung durch das Finanzamt notwendig ist. Eine Angabe ist auch erforderlich, wenn der Steuerpflichtige bei den in der Steueranmeldung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt hat.

Hinweis: Sollten ergänzende Angaben zu der Erklärung erforderlich sein, müssen diese in einer gesonderten Anlage gemacht werden. Die Anlage muss selbst erstellt und mit der Überschrift "Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung" gekennzeichnet werden.

Quelle: BMF-Schreiben v. 19.10.2016 - III C 3 - S 7344/16/10002

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

30. Registrieren und anmelden: Damit der Warenverkauf im anderen EU-Staat steuerfrei bleibt

Innerhalb der EU gibt es zwar keine Zollgrenzen mehr. Dies erlaubt es Unternehmen allerdings nicht, unbeschränkt Waren von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu bringen. Stattdessen müssen sich die Unternehmen im Zielmitgliedstaat für die Mehrwertsteuer registrieren lassen, wenn sie die Ware später dort verkaufen möchten. Außerdem müssen sie im Ausgangsland ein "innergemeinschaftliches Verbringen" anmelden.

Was passiert, wenn dies unterbleibt, zeigt ein kürzlich vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschiedenes Verfahren. Ein Einzelunternehmer hatte 2006 ein Kfz für sein Unternehmen erworben. Noch im selben Jahr versandte er das Fahrzeug nach Spanien an einen dort ansässigen Händler, um es dort zu verkaufen. Aus diesem Vorgang erklärte er für das Jahr 2006 keinen Umsatz und insbesondere kein innergemeinschaftliches Verbringen.

Wegen dieses Versäumnisses forderte das Finanzamt die Umsatzsteuer auf den Wert des Fahrzeugs von dem Unternehmer nach. Denn sein unkorrektes Vorgehen führe zu einer fiktiven steuerpflichtigen Lieferung. Dies gelte umso mehr, da der Einzelunternehmer keine spanische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt habe. Vermutlich habe er sich nicht einmal in Spanien steuerlich registrieren lassen.

Auf die Klage des Unternehmers hin räumte der EuGH ein, dass das Finanzamt des Warenegangsstaates bei einem missbräuchlichen oder betrügerischen Verhalten die Umsatzsteuer vom ausführenden Unternehmer verlangen darf. Allerdings gelte das nicht, wenn der Unternehmer lediglich aus Unkenntnis das Verbringen nicht erklärt und die steuerliche Registrierung im anderen Mitgliedstaat versäumt habe.

Hinweis: Diese Entscheidung zeigt einmal mehr, wie viele steuerliche Risiken mit solchen grenzüberschreitenden Geschäften verbunden sind. Idealerweise stimmen Sie sich im Vorfeld mit uns ab, um hinterher nicht klagen zu müssen.

Quelle: EuGH, Urt. v. 20.10.2016 - C-24/15

Fundstelle: www.curia.eu

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

31. Besucherdienst des Bundestags: Dozent erbringt umsatzsteuerfreie Leistungen

Dass Unternehmer ihre Umsatzsteuerbefreiung mitunter direkt aus dem EU-Recht herleiten können, zeigt ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem ein selbständig tätiger Dozent im Besuchsdienst des Deutschen Bundestags aktiv gewesen war. Er hatte in den Jahren 2003 bis 2010 verschiedene Veranstaltungen mit staatspolitischem und historischem Themenbezug im Bundestag angeboten. In seinen Vorträgen und Führungen hatte er Besucher über die Geschichte des deutschen Parlamentarismus und über demokratische Entscheidungsprozesse informiert. Zu seiner Zielgruppe gehörten Schüler, Studenten sowie Bundeswehrangehörige, Lehrer und Ausbilder aus dem Bereich der politischen Bildung.

Das Finanzamt sah die Tätigkeit des Dozenten als umsatzsteuerpflichtig an und forderte für die Jahre 2003 bis 2010 nachträglich Umsatzsteuer ein. Der BFH entschied jedoch, dass die erbrachten Leistungen steuerfrei waren. Die Befreiung ergab sich zwar nicht aus dem deutschen Umsatzsteuergesetz, ließ sich vom Gericht aber unmittelbar aus dem EU-Recht herleiten.

Nach den Regeln der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) ist Schul- und Hochschulunterricht steuerfrei, wenn er durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts erteilt wird, die mit Aufgaben des Schul- und Hochschulunterrichts betraut sind. Steuerbefreit sind zudem

Unterrichtsleistungen von anderen Einrichtungen, die eine (vom jeweiligen Mitgliedsstaat anerkannte) vergleichbare Zielsetzung verfolgen.

Der BFH sah die Dozentenleistungen als "Schul- und Hochschulunterricht" im Sinne der MwStSystRL an, da ihnen Unterrichtscharakter zukam, sie über ein qualitatives Mindestniveau verfügten und keinen Freizeitcharakter hatten. Nach Gerichtsmeinung war der Dozent mit seinem Unternehmen auch als anerkannte Einrichtung im Sinne der MwStSystRL einzustufen; die staatliche Anerkennung ergab sich im Entscheidungsfall daraus, dass in der Tätigkeit des Besucherdienstes ein hohes Gemeinwohlinteresse lag und die Parlamentsverwaltung den Dozenten unmittelbar vergütet hatte.

Hinweis: Sofern Umsätze nicht nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz steuerfrei bleiben können, lohnt sich für Unternehmer ein Blick in die Steuerbefreiungen nach dem übergeordneten EU-Recht. Diese Vorschriften sind mitunter weiter gefasst und können das nationale Recht überlagern. Dieser Blick "über den deutschen Tellerrand" hat in letzter Zeit häufiger zum Erfolg vor den Steuergerichten geführt.

Quelle: BFH, Urt. v. 10.08.2016 - V R 38/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

32. Irrtümliche Doppelzahlung: Was gilt für die Umsatzsteuer?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich mit der Frage beschäftigt, was bei einer irrtümlichen Doppelzahlung durch den Kunden hinsichtlich der Umsatzsteuer gilt. Grundsätzlich ist für die Umsatzsteuer das vereinbarte Entgelt zwischen dem Unternehmer und seinem Vertragspartner entscheidend.

Beispiel: Unternehmer U1 vereinbart mit dem Kunden K1 die Lieferung eines Schreibtisches zu einem Kaufpreis von 1.190 EUR. Die Ware wird am 31.08.2016 an K1 ausgeliefert, der den Betrag am 15.10.2016 überweist.

Die Steuer für die Lieferung entsteht mit der Ausführung der Leistung. U1 muss die Steuer daher bereits für den Monat August an das Finanzamt abführen. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es in diesem Fall nicht an.

Wenn K1 den Rechnungsbetrag versehentlich ein zweites Mal überweist, entsteht mit der Vereinnahmung der zweiten Zahlung auch die Umsatzsteuer ein weiteres Mal. U1 muss daher bei einer Doppelzahlung auch den doppelten Umsatzsteuerbetrag an das Finanzamt abführen. Diese Verpflichtung entfällt erst dann, wenn U1 das zu viel gezahlte Geld an K1 zurücküberweist.

In seiner neuen Entscheidung hat der BFH diese Rechtsprechung wieder einmal bestätigt.

Hinweis: Die Umsatzsteuer entsteht nicht immer nach vereinbarten Entgelten. Bei Freiberuflern oder bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von maximal 500.000 EUR kann das Finanzamt zum Beispiel auch die sogenannte Istversteuerung gestatten. Dann entsteht die Steuer erst mit der Vereinnahmung des Entgelts.

Quelle: BFH, Beschl. v. 27.07.2016 - V B 39/16, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

33. Vorsteuerabzug: Ferrari ist unangemessener Repräsentationsaufwand

Ein Ferrari ist ein schönes, aber auch ein sehr teures Auto. Was liegt da näher als die Idee, seine Kosten steuerlich geltend zu machen? Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat sich genau dieser Frage angenommen.

Die Klägerin in dem Verfahren war eine GmbH, die Laborleistungen für Zahnarztpraxen erbrachte. Ab August 2008 leaste sie einen Ferrari und im August 2011 kaufte sie ihn. Die Vorsteuer aus den Leasingraten, dem Kaufpreis und den laufenden Kosten (Wartung, Reparaturen etc.) zog die GmbH in ihren Umsatzsteuererklärungen 2009 bis 2011 ab.

Die jährliche Fahrleistung des Wagens lag in den Jahren 2010 bis 2012 zwischen 598 km und 1.158 km. Er wurde ausschließlich durch den Geschäftsführer genutzt. Aus dem Fahrtenbuch ergab sich, dass die Fahrten im Wesentlichen zu den Steuerberatern der GmbH, zur Bank und zu Fortbildungsveranstaltungen erfolgten.

Nach einer Außenprüfung versagte das Finanzamt der GmbH den geltend gemachten Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen für den Ferrari. Es erkannte lediglich - deutlich niedrigere - Vorsteuern in Höhe von 304 EUR pro Jahr an, denn seiner Auffassung nach handelte es sich um unangemessenen betrieblichen Repräsentationsaufwand.

Auf die Klage der GmbH hin gab das FG dem Finanzamt recht: Es ist zulässig, den Vorsteuerabzug zu beschränken, wenn unangemessener betrieblicher Repräsentationsaufwand vorliegt. Ob das der Fall ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei ist unter anderem die Größe des Unternehmens, aber auch die Bedeutung des Repräsentationsaufwands für den Geschäftserfolg zu berücksichtigen. Im Streitfall argumentierte der Geschäftsführer, dass der Ferrari als Werbeträger eingesetzt worden sei. Das FG kam dagegen zu dem Ergebnis, dass er hauptsächlich aus persönlichen Gründen des Geschäftsführers angeschafft worden war.

Hinweis: Die Anschaffung eines teuren und schnellen Wagens ist nicht stets unangemessen. Aber die vorgestellte Entscheidung zeigt wieder einmal, dass man für steuerliche Zwecke "die Kirche besser im Dorf lassen sollte".

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 06.06.2016 - I K 3386/15

Fundstelle: www.justizportal-bw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

34. Erbschaft eines Familienheims: Keine Steuerbefreiung ohne Grundbucheintrag des Erblassers

Erben Sie ein Familienheim, müssen Sie unter bestimmten Voraussetzungen keine Erbschaftsteuer zahlen. Hierzu müssen Sie nach der Erbschaft selbst in das Haus einziehen und zehn Jahre lang darin wohnen bleiben. Des Weiteren muss sich das Haus vor der Erbschaft im Eigentum des Erblassers befunden haben.

Das Finanzgericht München (FG) musste nun in einem Fall entscheiden, in dem die Eintragung der Erblasserin im Grundbuch - und damit der zivilrechtliche Eigentumsübergang - nicht zu deren Lebzeiten erfolgt war. Im Jahr 2007 hatte die Frau von einem Bauträger eine Wohnung gekauft, in der sie ab November 2008 mit ihrer Familie wohnte. Im Juli 2009 verstarb sie. Die Eintragung im Grundbuch erfolgte erst im Februar 2010.

In der Erbschaftsteuererklärung beantragte der Witwer, der die Wohnung geerbt hatte, eine Steuerbefreiung für das selbstgenutzte Familienheim. Das Finanzamt widersprach dem aber mit dem Argument, dass die Erblasserin nicht zu Lebzeiten im Grundbuch eingetragen worden sei und dass der Ehemann somit keine Wohnung geerbt hätte, sondern nur ein Eigentumsanwartschaftsrecht. Daraufhin klagte der Erbe.

Doch das FG gab ihm nicht recht. Zwar wurde die Familienwohnung vor dem Tod der Erblasserin von ihr und anschließend von ihrem Mann bewohnt, so dass diese Voraussetzung der Steuerbefreiung erfüllt war. Jedoch hätte die Erblasserin auch zivilrechtliche Eigentümerin des Familienheims sein müssen. Dies war im Streitfall nicht gegeben, weil die Eintragung ins Grundbuch bis zu ihrem Tod nicht erfolgt war. Da half auch nicht die Tatsache, dass die Erblasserin die Wohnung bereits bewohnt hatte und damit das wirtschaftliche Eigentum innehatte. Statt eines Grundstücks hatte die Erblasserin nach Ansicht des FG nur das Recht auf die Übertragung der Miteigentumsanteile vererbt. Damit war die Voraussetzung der Steuerbefreiung für das Familienheim jedoch nicht erfüllt, so dass der Witwer Erbschaftsteuer zahlen musste.

Hinweis: Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt und nunmehr hat der Bundesfinanzhof zu entscheiden, ob ein Anwartschaftsrecht schon als Eigentum gewertet wird und daher die Erbschaftsteuerbefreiung ermöglicht.

Quelle: FG München, Urt. v. 06.04.2016 - 4 K 1868/15, Rev. (BFH: II R 14/16)

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

35. Grunderwerbsteuer: Zu früher Verkauf gefährdet Steuerbefreiung der Erbeserben

Grundsätzlich unterliegt jeder Grundstückserwerb der Grunderwerbsteuer. Jedoch gibt es Ausnahmen, wenn zum Beispiel ein Nachlass aufgeteilt wird (Erbauseinandersetzung). Dann fällt für die Miterben keine Grunderwerbsteuer an, um eine Doppelbelastung mit Erbschaft- und Grunderwerbsteuer zu vermeiden. Ändert sich jedoch die Zusammensetzung der Erbengemeinschaft, so kann dies dazu führen, dass doch noch Grunderwerbsteuer zu zahlen ist.

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hatte unlängst darüber zu entscheiden, ob bei der Übertragung eines Grundstücks im Rahmen der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft Grunderwerbsteuer anfällt oder nicht:

- Es ging um ein bereits 1930 vererbtes Grundstück, welches die Erbengemeinschaft 1 geerbt hatte. Im Laufe der Zeit verstarben deren Mitglieder und es trat an deren Stelle die Erbengemeinschaft 2.
- Im Jahr 2002 überließ die Erbengemeinschaft 2 einem Teil der Miterbinnen (GbR 1) die Hälfte des Grundstücks.
- 2012 wurde die Erbengemeinschaft so auseinandergesetzt, dass das Grundstück auf die GbR 1 und die neu gegründete GbR 2 je zur Hälfte überging (wobei die GbR 2 aus dem Miterben C und den Miterbinnen der GbR 1 bestand). Im selben Jahr veräußerten die Miterbinnen ihre Anteile an der GbR 2 an familienfremde Erwerber.

Das Finanzamt setzte aufgrund dieses Verkaufs Grunderwerbsteuer auf die hälftige Grundstücksübertragung Anfang 2012 fest. Die GbR 2 sah dies anders und klagte. Das FG entschied aber, dass die Grunderwerbsteuer zu Recht festgesetzt wurde:

- Die Übertragung im Jahr 2002 war grunderwerbsteuerfrei, da es sich um eine Erbauseinandersetzung handelte. Hierbei schieden die Miterbinnen aus der Erbengemeinschaft 2 aus und traten in die GbR 1 ein. Somit war die Auseinandersetzung sowohl der Erben- als auch der Erbeserbengemeinschaft ihnen gegenüber abgeschlossen.
- Die Übertragung der Grundstücksanteile der Miterbinnen von der GbR 1 auf die GbR 2 im Jahr 2012 war zwar noch von der Grunderwerbsteuer befreit, da sich der Personenkreis der Miterbinnen nicht geändert hatte. Diese Befreiung entfällt allerdings rückwirkend, wenn die Gesellschaftsanteile an der GbR 2 innerhalb von fünf Jahren an Fremde übertragen werden. Dies war hier der Fall, so dass die Grunderwerbsteuer zu Recht festgesetzt wurde.

Hinweis: Im Streitfall wäre keine Grunderwerbsteuer angefallen, wenn die Fünfjahresfrist eingehalten worden wäre. Als Erben sollten Sie daher nicht nur die Erbschaftsteuer im Auge behalten, sondern auch andere Steuern, die Sie durch ihr Handeln auslösen könnten.

Quelle: FG Hamburg, Urt. v. 15.04.2016 - 3 K 213/15, rkr.

Fundstelle: www.landesrecht-hamburg.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

36. US-Erbschaft: Quellensteuer ist als Nachlassverbindlichkeit abziehbar

Eine große Erbschaft aus den USA bleibt für viele von uns wohl ein Wunschgedanke, für einen Mann aus Rheinland-Pfalz wurde sie vor Jahren jedoch Realität: Im Februar 2009 teilte ihm ein US-Lebensversicherungsunternehmen mit, dass ein verstorbener US-Amerikaner ihn zu Lebzeiten zum Begünstigten seiner Lebensversicherung eingesetzt hat und ihm daher eine Todesfallsumme von 462.724 \$ zusteht. Das Geld wurde tatsächlich ausgezahlt, wobei 10 % der Summe als US-Quellensteuer ("Federal Income Tax Withheld") einbehalten wurde.

In seiner deutschen Erbschaftsteuererklärung beantragte der Bedachte später die Anrechnung der US-Quellensteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer, was das Finanzamt jedoch ablehnte.

Der Bundesfinanzhof urteilte, dass die US-Quellensteuer zwar nicht auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet werden darf, sie allerdings als Nachlassverbindlichkeit vom erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb abgezogen werden kann.

Hinweis: Als Nachlassverbindlichkeiten können nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz beispielsweise vom Erblasser herrührende Schulden, Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen sowie Beerdigungskosten des Erblassers abgezogen werden.

Maßgeblich für den Ansatz der US-Quellensteuer als Nachlassverbindlichkeit war für das Gericht, dass der US-Fiskus die Steuer deshalb erhoben hatte, weil in der Versicherungssumme un versteuerte Einnahmen des Erblassers enthalten waren. Die Quellensteuer wirkte also wie eine nachgelagerte Besteuerung des Erblassers und war daher eine vom Erblasser herrührende Schuld.

Quelle: BFH, Urt. v. 15.06.2016 - II R 51/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

37. Grundstücksunternehmen: Großer Senat des BFH befasst sich mit erweiterter Gewerbesteuerkürzung

Wenn ein Gewerbebetrieb Grundbesitz in seinem Betriebsvermögen hält, das nicht von der Grundsteuer befreit ist, mindert sich sein für die Gewerbesteuer relevanter Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswerts, der zuletzt für den Grundbesitz festgestellt worden ist.

Hinweis: Diese pauschale Kürzung soll eine Doppelbesteuerung des Grundbesitzes mit Gewerbesteuer und Grundsteuer abmildern.

Reinen Grundstücksunternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, steht eine sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu: Sie können ihren Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbelastung in vollem Umfang vermieden wird.

Der IV. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat dem Großen Senat die Frage vorgelegt, ob einer grundstücksverwaltenden Gesellschaft, die nur kraft ihrer Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielt, die erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu verwehren ist, wenn sie an einer grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist.

Im konkreten Fall war eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) beteiligt; letztere war Eigentümerin einer Immobilie. Das Finanzamt hatte der KG die erweiterte Kürzung mit dem Argument versagt, dass die Beteiligung an einer

Personengesellschaft (hier: GbR) nicht dem eigenen Grundbesitz gleichzustellen sei. Die KG habe keinen "eigenen Grundbesitz" verwaltet, da die Immobilie der GbR als zivilrechtliche Eigentümerin zuzurechnen sei.

Der vorliegende IV. Senat hält eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung in der vorliegenden Konstellation für möglich, weicht mit dieser Ansicht aber von der Auffassung des I. Senats ab, so dass nun der Große Senat eine einheitliche Linie finden muss.

Hinweis: Die Rechtsfrage ist von großer Bedeutung für den Immobiliensektor, da bei großen Vermögen häufig ein Interesse daran besteht, Immobilien in mehrere Untergesellschaften auszugliedern. Ob dies ohne Gefährdung der Gewerbesteuerfreistellung möglich ist, wird der Große Senat klären müssen.

Quelle: BFH, Beschl. v. 21.07.2016 - IV R 26/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Gewerbesteuer

38. Späterer Ausfall des Kaufpreises: Grunderwerbsteuer wird nicht herabgesetzt

Wie hoch die Grunderwerbsteuer ausfällt, richtet sich nach dem Wert der Gegenleistung - bei einem Grundstückskauf nach dem Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen.

Ob die Grunderwerbsteuer nachträglich herabgesetzt werden kann, wenn der Käufer in Insolvenz gerät und ein bislang gestundeter Grundstückskaufpreis daher teilweise ausfällt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) näher untersucht.

Im Entscheidungsfall hatte eine Erschließungsgesellschaft (GmbH) im Jahr 1998 eine landwirtschaftliche Fläche erworben, um sie zu erschließen, zu parzellieren und als einzelne Baugrundstücke weiterzuverkaufen. Mit dem Verkäufer der Fläche hatte sie vereinbart, dass der Kaufpreis von rund 6,9 Mio. DM zunächst gestundet und erst mit dem Verkauf der einzelnen Grundstücke schrittweise gezahlt wird. Acht Jahre nach dem Vertragsschluss sollte zudem eine Endfälligkeit für den auf diese Weise noch nicht zurückgeflossenen Kaufpreis eintreten.

Das Finanzamt berechnete die Grunderwerbsteuer auf Grundlage des vertraglich vereinbarten (abgezinsten) Kaufpreises und forderte von der GmbH einen Steuerbetrag von 220.000 DM ein. Jahre später geriet die GmbH jedoch in Insolvenz. Da bis zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung lediglich ein Kaufpreis von rund 5 Mio. DM an den Grundstücksverkäufer zurückgeflossen war, beantragte der Insolvenzverwalter der GmbH eine Herabsetzung der Grunderwerbsteuer aufgrund eines verringerten Kaufpreises.

Der BFH lehnte jedoch ab und erklärte, dass der teilweise Ausfall der Kaufpreisforderung aufgrund der Insolvenz des Käufers nicht zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage bei der Grunderwerbsteuer führt. Die Bewertung einer Kaufpreisforderung muss zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses erfolgen. Besondere Umstände, die einen höheren oder niedrigeren Wertansatz begründen, dürfen nur dann in die Bewertung einbezogen werden, wenn sie bereits bei Kaufvertragsabschluss vorgelegen haben.

Für die Bewertung einer Kaufpreisforderung ist somit unerheblich, ob der Käufer den Kaufpreis später tatsächlich zahlt.

Hinweis: Nach dem Grunderwerbsteuergesetz kann die Steuer unter anderem dann niedriger festgesetzt werden, wenn der Kaufpreis für das Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach der Steuerentstehung herabgesetzt wird. Nach Gerichtsmeinung lag im vorliegenden Fall jedoch keine Herabsetzung in diesem Sinne vor, weil die Kaufpreisforderung trotz der Insolvenz des Käufers in voller Höhe bestehen blieb. Somit kam eine Minderung der Steuer auch auf dieser gesetzlichen Grundlage nicht in Betracht.

Quelle: BFH, Urt. v. 12.05.2016 - II R 39/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Grunderwerbsteuer

39. **Keine Schikane des Finanzamts: Zweite Anschlussprüfung kann auch bei Mittelbetrieben zulässig sein**

Wenn das Finanzamt ein Unternehmen dreimal hintereinander einer steuerlichen Außenprüfung unterzieht, wird der betroffene Unternehmer davon eher selten begeistert sein. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kann ein derartiges Vorgehen des Amts aber durchaus zulässig sein.

Geklagt hatte ein gewerblicher Einzelunternehmer, der vom Finanzamt bereits zwei Außenprüfungen für die Jahre 2002 bis 2004 und 2005 bis 2007 unterzogen worden war; nennenswerte Beanstandungen hatte das Amt dabei nicht gehabt. Als schließlich die dritte Prüfungsanordnung für die Jahre 2008 bis 2010 im Briefkasten lag, klagte der Unternehmer und machte einen Verstoß gegen das Willkür- und Schikaneverbot geltend. Der BFH stufte die letzte Prüfungsanordnung jedoch als rechtmäßig ein und erkannte keinen Ermessensfehler des Finanzamts.

Nach Gerichtsmeinung kann weder der Abgabenordnung noch der Betriebsprüfungsordnung (BpO) entnommen werden, dass Außenprüfungen nur in einem bestimmten Turnus oder mit zeitlichen Abständen zueinander erfolgen dürfen. Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung muss das Finanzamt bei seinen Außenprüfungen lediglich die Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Willkürverbots einhalten - diese sind im vorliegenden Fall jedoch nicht überschritten. Die BpO lässt zudem auch bei sogenannten Mittelbetrieben wie im Urteilsfall ausdrücklich Anschlussprüfungen zu und macht sie nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig.

Hinweis: Der BFH verweist im Übrigen auf die Bedeutung der Unvorhersehbarkeit der Außenprüfung, die aus Sicht der Verwaltung dagegen spricht, Außenprüfungen an einen bestimmten Turnus zu binden oder Unternehmen einen Anspruch auf prüfungsfreie Jahre einzuräumen.

Quelle: BFH, Urt. v. 15.06.2016 - III R 8/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

40. Akteneinsicht: Finanzamt muss die Interessen aller berücksichtigen

Besteht zwischen Ihnen und Ihrem Finanzamt Uneinigkeit über einen Steueranspruch, wäre es nützlich, einen Blick in die Akten beim Finanzamt werfen zu können. Grundsätzlich haben Sie nicht das Recht, die Akten einzusehen. Allerdings kann Ihnen das Finanzamt nach eigenem Ermessen Einsicht gewähren, wenn Ihre Gründe plausibel sind und auch sonst nichts dagegenspricht.

Der Antrag einer GmbH auf Akteneinsicht wurde vom zuständigen Finanzamt abgelehnt. Diese hatte in ihren monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen Erstattungsansprüche geltend gemacht, woraufhin das Finanzamt eine Sonderprüfung anordnete. Die GmbH beantragte Akteneinsicht, die ihr allerdings verwehrt wurde. Ihren Einspruch wies das Finanzamt zurück, da es grundsätzlich kein Recht zur Akteneinsicht gibt und das Amt nur in begründeten Einzelfällen zustimmen muss. Es argumentierte, dass es bei seiner Entscheidung auch die Interessen Dritter und der Finanzverwaltung zu berücksichtigen habe, die gegen eine Akteneinsicht sprächen. Gegen diese Entscheidung erhob die GmbH Klage.

Das Finanzgericht München (FG) widersprach ihr jedoch: Stellt ein Steuerpflichtiger einen Antrag auf Akteneinsicht, kann das Finanzamt unter Berücksichtigung aller Interessen im Einzelfall darüber entscheiden, ob ihm die Einsicht gewährt wird oder nicht. Im Streitfall hatte das Amt dies abgelehnt, da im Rahmen der Umsatzsteuer-Sonderprüfung neben einer anderen Behörde (der Steuerfahndung) auch die steuerlichen Verhältnisse Dritter (der Lieferanten der Klägerin) betroffen waren, deren Steuergeheimnis gewahrt bleiben musste. Nach Ansicht des FG hatte das Finanzamt die Belange aller fehlerfrei abgewogen und als Ergebnis treffenderweise die Einsichtnahme abgelehnt.

Hinweis: Sie dürfen beim Finanzamt konkret zum Beispiel nach Berechnungsunterlagen oder dem Inhalt einer bestimmten Mitteilung fragen. Die Frage, welche weiteren Informationen das Finanzamt noch in Ihrer Akte vermerkt hat, wird es Ihnen jedoch nicht beantworten.

Quelle: FG München, Urt. v. 11.05.2016 - 3 K 385/13, NZB (BFH: XI B 57/16)

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

41. Leasingnehmer insolvent: Leasinggeber kann Schuldner der Lkw-Maut sein

Noch ist sie nicht da, die Pkw-Maut; aber für Lkws gibt es schon seit längerem eine Straßenabgabe. Welche Probleme Leasinggeber mit dieser Maut bekommen können, zeigen vier Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Köln (VG).

In den Verfahren hatten zwei Leasinggesellschaften geklagt, die Sattelzugmaschinen verleast bzw. Mietkaufverträge mit verschiedenen Speditionen abgeschlossen hatten. Da einige der Speditionen Insolvenz angemeldet hatten, nahm das für die Lkw-Maut zuständige Bundesamt für Güterverkehr die Leasinggesellschaften für rückständige Mautgebühren der Speditionen in Anspruch. Gegen diese Inanspruchnahme wehrten sich die Leasinggesellschaften unter anderem mit der Begründung, dass das Bundesamt früher hätte einschreiten müssen. Dann wären die Rückstände nicht so hoch aufgelaufen. Außerdem seien sie als Finanzierungsleasinggeber nicht die wirklichen Eigentümer der Fahrzeuge gewesen.

Das VG ist dieser Argumentation aber nicht gefolgt und hat die Klagen abgewiesen. Denn nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz kommen als Schuldner für die Maut in Betracht:

- der Eigentümer oder Halter eines Motorfahrzeugs,
- die Person, die über den Gebrauch des Fahrzeugs bestimmt, oder
- die Person, die das Motorfahrzeug führt.

Damit gehören auch die Leasinggesellschaften zu den möglichen Mautschuldnern. Entscheidend ist dabei, dass die Gesellschaften zivilrechtliche Eigentümer der Fahrzeuge waren. Es kommt nicht darauf an, ob sie Einfluss auf die konkrete Nutzung der Sattelzugmaschinen hatten. Nach der Insolvenz der Speditionen durften die Leasinggesellschaften also in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Aus Sicht des VG musste das Bundesamt für Güterverkehr nicht vorrangig die Fahrer in Anspruch nehmen, unter anderem weil deren Bonität schlechter war als die der Leasinggeber.

Quelle: VG Köln, Urt. v. 20.09.2016 - 14 K 5253/14
VG Köln, Urt. v. 04.10.2016 - 14 K 7119/14, 14 K 976/15
, Urt.

Fundstelle: www.justiz.nrw.de, www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

Kanzleiexemplar